

Groß-Strehliker

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehli, den 2. Juli 1909.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Ich bin vom 6. Juli bis 9. August d. Js. beurlaubt und werde während dieser Zeit vertreten werden während der ersten 3 Wochen durch den Kreisdeputierten Grafen von Francken-Sierstorff auf Zyrowa und während der beiden letzten Wochen durch den Kgl. Kreissekretär Fleischer.

Groß-Strehli, den 28. Juni 1909.

Der königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat von Alten.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen etc. feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterser, Soda-Wasser u. a. m., an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, gegenwärtig beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Extranfungen befördere.

Euer Hochwohlgeboren erwüchse ich ergebenst, die Verkäufer von Mineralwässern im Ausdianke gefälligst anzuweisen, das Getränk feinerhin, gleichviel ob Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Celsius abzugeben und das Publikum vor dem Genuße eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineral-Wässer zu warnen; die bezüglichen Bekanntmachungen wollen Euer Hochwohlgeboren jährlich öfter gefälligst wiederholen.

Berlin, den 26. September 1892.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. Boffe.

An den königlichen Regierungspräsidenten Herrn Dr. von Bitter, Hochwohlgeboren zu Pöppeln.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch von Neuem in Erinnerung gebracht.

Pöppeln, den 8. Juni 1909.

Der Regierungspräsident. In Vertretung. Graf von Stoß.

Polizei-Verordnung, betreffend die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Straßen und Plätzen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Pöppeln folgendes bestimmt:

§ 1. Den Inhabern von Ladengeschäften oder anderen Verkaufsstellen, sowie ihren Angestellten ist es untersagt, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen befindliche Personen, um sie zu Einkäufen zu veranlassen, durch Worte oder Zeichen anzurufen oder einzuladen.

Der Geschäftsinhaber, der das Anrufen und Einladen seitens seiner Angestellten veranlaßt oder duldet, macht sich ebenso wie diese strafbar.

§ 2. Der gewerbsmäßige Betrieb des Geldwechslens auf Straßen und Plätzen ist verboten. Auch ist es den Geldwechslern untersagt, auf Straßen und Plätzen Personen zum Geldwechseln aufzufordern bezw. auffordern zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe festsetzen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 (dreißig) Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1909 in Kraft.

Pöppeln, den 17. Juni 1909.

Der Regierungspräsident. v. Schwerin.

Nach § 12 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen unzulässig. Diese Bestimmung verursacht für die an der Grenze wohnenden Kraftfahrzeugbesitzer die mitunter täglich genötigt sind, die Grenze zu passieren und hierbei die Kennzeichen zu wechseln, erhebliche Umstände und Zeitverluste. Es ist deswegen angeregt worden, die erwähnte Vorschrift dahin zu ändern, daß mehrere Kennzeichen angebracht werden dürfen, daß nur das eine — vorschrittsmäßige — sichtbar ist. Die Anbringung oder Auswechslung würde jedoch mit wenig Zeitaufwand in folgender Weise bewirkt werden können:

a. Das vordere Kennzeichen wird mit vorstehenden Schraublisten versehen und das neu anzubringende Kennzeichen, welches mit zugepaßten Durchlochungen zu versehen ist, wird auf diese Schraubliste geführt und mit Flügel-schrauben angehängt.

b. Sofern sich das hintere Kennzeichen auf der Transparentlaternen befindet, wird der Stift, welcher durch die Scharnierbänder der Transparentscheibe abgenommen und die Scheibe mit dem anderen Kennzeichen eingeführt,

c. Falls die Beleuchtung des hinteren Kennzeichens von außen erfolgt, muß das Kennzeichen wie unter a) beschaffen sein und auch ebenso ausgetauscht werden.

Wir haben nichts dagegen einzuwenden, daß bei den im Grenzverkehr befindlichen Kraftfahrzeugen das vorgeschlagene Verfahren bis auf weiteres zugelassen wird. Von einer Aenderung des § 12 der Polizei-Verordnungen kann einstweilen abgesehen werden, da auf eine endgültige Regelung der Angelegenheit bei der zur Zeit schwebenden Revision der Grundzüge Bedacht genommen wird.

Berlin, W. 66, den 21. Mai 1909.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

gez. von Breitenbach.

Im Auftrage: gez. Köhler.

In Vertretung: gez. Polh.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung mit.

Groß-Strehly, den 28. Juni 1909.

Die Ausführungen in der nebst 2 Anlagen abdrücklich beigefügten Eingabe des Regierungsbaumeisters N. vom 31. März d. Js., die im wesentlichen die in der Verhandlung vom 16. März vorgetragene Wünsche wiederholt, können mich nicht veranlassen, meinen Runderlaß vom 21. Januar d. Js. — III. B. 8. 439/08, — betreffend die baupolizeiliche Behandlung ebener massiver Decken, aufzuheben oder abzuändern. Gegenüber den wohlverwogenen Rücksichten der öffentlichen Sicherheit müssen wirtschaftliche Benachteiligungen der von den polizeilichen Vorschriften betroffenen Interessenten zurücktreten. Ich vermag indessen auch nicht einmal anzuerkennen, daß die Durchführung des Runderlasses wirtschaftliche Schädigungen für die Deckenbauunternehmer in einem erheblich ins Gewicht fallenden Maße zur Folge haben würde.

Inmerhin mögen bei der Ausführung des Runderlasses in einzelnen Punkten über das unbedingt notwendige Maß hinausgehende Anforderungen gestellt worden sein, die von den Unternehmern als eine unerwünschte Benachteiligung empfunden werden. Ich stelle daher Euer Hochwohlgeborenen anheim, bei der Handhabung des Runderlasses, wenn nicht fristige Gegengründe geltend zu machen sind, tunlichst folgende Gesichtspunkte im Auge zu behalten:

1. Ob Eisenstecken nach Art von durchweg massiven Decken als Platten, oder wie es mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspreche, als Plattenbalken zu berechnen sind, läßt sich wegen der großen Verschiedenheit der Einzelansichtungen solcher Decken nicht grundsätzlich entscheiden, sondern muß von Fall zu Fall beurteilt werden. Bei den meisten Decken werden Bedenken gegen die Berechnung als Platten indessen kaum vorliegen.
2. Die zulässige Schubbeanspruchung der Deckensteine läßt sich nach den wenigen über die Schubfestigkeit vorliegenden Versuchen nur schwer in einwandfreier Weise feststellen. Daher ist jedenfalls große Vorsicht geboten und für die Regel an der auf 2,5 kg/qcm festgesetzten Schubspannung festzuhalten. Sollten in einzelnen Fällen größere Druckfestigkeiten der Deckensteine als 225 kg/qcm nachgewiesen werden, so würde eine entsprechende Steigerung der zulässigen Schubspannungen, jedoch bis höchstens 4,5 kg/qcm statthaft sein.
3. Die Distanzspannung zwischen den Eiseneinlagen und dem Zugenmörl kann entsprechend den Bestimmungen für Eisenbetonkonstruktionen zu 4,5 kg/qcm zugelassen werden.
4. Decken, die auf gestelzten Auflagern oder den Unterflanschen von eisernen Trägern aufliegen und bei denen eine Verspannung zwischen Decke und Trägeroberflansch durch Beton hergestellt wird, können wie die unmittelbar auf den Unterflanschen aufliegenden Decken als halb eingespannte angesehen, d. h. mit der Formel $M = \frac{pl^2}{10}$ berechnet werden. Indessen müssen die gestelzten Auflager aus Beton 1 : 3 bestehen und mit möglichst flacher Neigung an die Decken anschließen.
5. Decken ohne Ansbetonierung können, wenn sie als Endfelder einerseits unmittelbar auf Trägerflanschen oder auf gestelzten Auflagern und andererseits auf Mauern aufliegen, ebenfalls als halb eingespannt angesehen werden.
6. Der zur Verstärkung über den Decken aufgetragte Beton darf bei einem Mischungsverhältnis von 1 Raumteil Zement auf 3 Raumteile Kies sand höchstens mit 35 kg/qcm auf Druck beansprucht werden.
7. Ueber das Verfahren zur Ermittlung der Druckfestigkeit der Deckensteine bestimmte Vorschriften zu geben, ist bei der Verschiedenheit der Steinarten nicht möglich.

Steinesfalls vermag ich dem Antrage der Interessenten näher zu treten, für diese Proben besondere Steine mit nur 10 cm Länge herzustellen zu lassen, weil dabei die Möglichkeit besteht, daß die Beschaffenheit solcher Steine nicht der durchschnittlichen Güte der wirklich zur Verwendung gelangenden Steine entspreche. Dagegen würde nichts im Wege stehen, die aus den zur Verwendung bestimmten Steinen zur Ermittlung der Druckfestigkeit ausgewählten durch eine amtliche Versuchsanstalt auf eine geringere Länge schneiden zu lassen, damit ein Vergleich mit der für andere Baustoffe maßgebenden Würfelartigkeit erleichtert wird. Die Länge solcher Körper würde etwa aus der Formel $L = \sqrt{V}$ zu ermitteln sein, wobei V den Querschnitt der Steine nach Abzug der Hohlräume bedeutet.

Den Anträgen der Interessenten, betreffend die genauere Bezeichnung der Punkte, bei denen die Bestimmungen für Eisenbetonkonstruktionen anzuwenden sind, die Zulassung der Lichtweite der Decken als Stützweite in den statischen Berechnungen und die Nichtberücksichtigung der Hohlräume bei Berechnung der Schubspannungen, auch wenn sie weniger als 60 v. H. des Gesamterquerschnitts betragen, vermag ich nicht zu entsprechen.

Berlin, den 17. Mai 1909.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage. III. B. 8. 182. D.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden unter Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 19. Februar cr. — Stück 8 — zur Kenntnis und Nachachtung mit.

Groß-Strehly, den 28. Juni 1909.

Nach einer mir unterbreiteten Eingabe des Bezirksverbandes der Fleischbeschauer des Regierungsbezirks Oppeln wird das von den tierärztlichen Beschauern als minderwertig und bedingt tauglich gekennzeichnete Fleisch häufig an auswärtige Fleischer oder Händler verkauft und von diesen weiter vertrieben, ohne daß eine Kontrolle nach dieser Richtung seitens der Polizeibehörden ausübt wird. Derartiges Fleisch soll daher öfters eine den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechende Verwendung finden. Ebenso sollen die Agenten der Schlachtochversicherungen, unter denen sich nicht selten Galtvögel befinden, zu selbständig vorgehen, wenn ihnen als Vertreter der Versicherungen minderwertiges oder bedingt taugliches Fleisch von den Tierbesitzern zur Verfügung gestellt wird, und vereinzelt soll es sogar vorgekommen sein, daß bedingt taugliches oder minderwertiges Fleisch zu Dauerwürst verarbeitet und unter Verschweigung dieses Umstandes in den freien Verkehr gebracht worden ist.

Zur Vermeidung von Vorkommnissen der gedachten Art ersuche ich, die Ortspolizeibehörden auf die Vorschriften der §§ 11 des Reichsfleischbeschaugesetzes, 41 der Bundesratsbestimmungen A (B. B. A.), 7 und 17 des preussischen Ausführungsgesetzes (A. G.) sowie 32, 33 und 35 a der preussischen Ausführungsbestimmungen (A. B. J.) und die genaue Befolgung der ihnen hiernach obliegenden Pflichten hinzuweisen. Nach den oben angeführten Bestimmungen haben die Ortspolizeibehörden in jedem Falle besonders anzuordnen, in welcher Weise das bedingt taugliche oder minderwertige Fleisch zu behandeln ist und unter welchen Bedingungen es verwendet werden kann, wobei selbstverständlich die hierüber erlassenen gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind. Soll das Fleisch in eine andere Gemeinde übergeführt werden, so ist hierzu in jedem Falle die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich, die nur zur Ausfuhr nach einer bestimmten Gemeinde erteilt werden darf. Von der Erteilung dieser Genehmigung ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes und, falls die Ausfuhr nach einem Freibanbezirk erfolgen soll, auch die Freibanverwaltung sofort zu benachrichtigen.

Im übrigen ist der Verkauf des bedingt tauglichen und minderwertigen Fleisches nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung gestattet, d. h. also in dem Verkaufsraum ist an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift anzubringen:

„Verkauf von bedingt tauglichem (minderwertigem) Fleisch.“

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften darf bedingt taugliches Fleisch nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Ortspolizeibehörden verwendet werden. An die betreffenden Gewerbetreibenden darf solches Fleisch nur abgegeben werden, sofern ihnen die Genehmigung zu dessen Verwendung erteilt ist. In den betreffenden Gast-, Schank- und Speisewirtschaften muß, falls sie bedingt taugliches Fleisch verwenden, an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag erkennbar gemacht werden, daß bedingt taugliches Fleisch zur Verwendung gelangt. Fleischartler, zu denen auch die Fleischer mit einem offenen Ladengeschäfte zählen, dürfen bedingt taugliches Fleisch nicht in Räumen feilhalten, in denen taugliches Fleisch feilgehalten oder verkauft wird.

Indem ich von der mir nach § 7 Abs. 2 des preussischen Ausführungsgesetzes zustehenden Befugnis Gebrauch mache, ordne ich hiermit an, daß die in dem vorhergehenden Absätze dieser Verfügung erwähnten Beschränkungen bezüglich der Verwendung und des Feilhaltens bezw. Verkaufes von bedingt tauglichem Fleisch in Zukunft auch für das minderwertige Fleisch Geltung haben, sofern die Verwendung solchen Fleisches den Gast-, Schank- und Speisewirten durch die Freibanordnungen oder durch die Ortspolizeibehörden nicht ganz verboten ist.

Vergehen gegen obige Vorschriften sind auf Grund des § 27 Ziffer 4 des Reichsfleischbeschaugesetzes zu bestrafen. Die Beschauer sind anzuweisen, den Ortspolizeibehörden bei Gelegenheit der nach § 41 Abs. 1 (B. B. A.) ihrerseits zu erstattenden Anzeigen auch Vorschläge über die zweckmäßigste Art der Behandlung und Verwertung des beanspruchten Fleisches im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu machen.

Oppeln, den 5. Juni 1909.

Der Regierungspräsident. J. B. Jordan.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten teile ich den Ortspolizeibehörden und Fleischbeschauern zur Kenntnis und Nachachtung mit.

Groß-Strehly, den 25. Juni 1909.

Zur energischen Förderung der geologischen Erforschung des Vaterlandes bitten wir, den nachgeordneten Dienststellen die Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten in Erinnerung zu bringen, daß der Geologischen Landesanstalt von allen wichtigeren Bodenaufschlüssen (bei Tief- und Wasserbauten) und, soweit es sich um Gesteine und Versteinerungen (fossile Knochen, Muscheln und Schnecken) handelt, tunlichst unter Beifügung einer Probe sogleich Mitteilung gemacht wird.

Berlin N 4, den 24. Februar 1909.

Königliche Geologische Landesanstalt. gez. Beysslag.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß-Strehly, den 26. Juni 1909.

Bekanntmachung.

Auf dem platten Lande sind die Gebäude-Vericherungsbeiträge nach § 69 des Reglements der Schlesiens Provinzial-Feuerlozietät vom 18. März 1905 für das 1. Halbjahr des Kalenderjahres 1909 bis zum 15. August d. Js. zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist müßten etwaige Rückstände im Wege der zwangsweisen Beitreibung eingezogen und es müßte, wenn letztere erfolglos sein sollte, ferner auch die betreffende Versicherung gelöscht werden.

Bis zum 18. August er. sind etwaige Reste vorchriftsmäßig nachzuweisen.

Die Ortsheber-Vergütung kann der Kreis-Feuerlozietäts-Kasse angerechnet werden, sobald die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Breslau, den 12. Mai 1909.

Direktion der Schlesiens Provinzial-Feuerlozietät.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Orts- und Gemeindevorstände des

Kreises ersuche ich, die Beiträge einzuziehen und an die königliche Kreisasse hier selbst abzuführen. Sollten Beiträge rückständig bleiben, so ist auf deren Beitreibung hinzuwirken.

Groß-Strehlitz, den 24. Juni 1909.

Die unten genannten Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände, welche mit der Erhebung meiner Kreisblattverfügung vom 7. Juni d. Js. — Stück 23 — betreffend Einrichtung der Erhebungsarten über den diesjährigen Anbau noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, dieselben binnen bestimmt 5 Tagen einzureichen.

Städte: Leschnitz. Landgemeinden: Centawa, Chorullo, Grabow, Radlubitz, Klein-Stanislaw, Mallnie, Niesdrowitz, Oberwitz, Oderwanz, Poremba, Posenowitz, Rosziontau, Koswadze, Scharnosin, Schenlowitz, Bierchlesche, Zamadzit.

Gutsbezirke: Adamowitz, Blottnitz, Bresina, Gonschiorowitz, Goy et Lalot, Grabow, Grieboschowitz, Groß-Pluschitz, Groß-Stein, Groß-Strehlitz Schloß, Himmelwitz, Kalinowitz, Klein-Kalinow, Klein-Stein, Niekrolowa, Neudorf, Niesdrowitz, Rogowischütz, Oberwitz, Otmütz, Koswadze, Sandowitz, Schenkowitz, Schironowitz u. R., Stubendorf, Sucholona, Ujest Schloß, Warmuntowitz.

Groß-Strehlitz, den 29. Juni 1909.

Saatenstand um die Mitte des Monats Juni 1909 im Kreise Groß-Strehlitz.

Bezuglichsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Neu-Bez. Dvudn.	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	3,2	3,2	—	—	2	1	7	4	1	—	—
Sommerweizen	2,8	2,7	—	—	—	1	—	—	—	—	
Winterpfalz (Weizen)	2,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Winterroggen	2,9	2,8	—	—	3	3	8	1	—	—	
Sommerroggen	3,0	2,6	—	—	2	—	1	—	—	—	
Sommergerste	2,7	2,3	—	—	10	1	4	—	—	—	
Oafer	2,7	2,4	—	—	9	2	4	—	—	—	
Erbsen	2,8	2,7	—	—	—	1	—	—	—	—	
Ackerbohnen	2,8	2,5	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wicken	2,9	2,5	—	—	3	3	4	—	—	—	
Kartoffeln	2,8	2,7	—	—	6	—	8	—	1	—	
Zuckerrüben	2,8	2,7	—	—	2	—	1	—	—	—	
Winterrap u. Nüßchen	3,5	4,2	—	—	—	—	—	—	3	—	
Flachs (Lein)	2,9	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—	
Klee	3,5	3,2	—	—	1	2	7	1	3	—	
Erzener	3,3	3,2	—	—	—	1	5	—	1	—	
Wiesen mit künstlicher Bewässerung	3,3	3,0	—	—	2	2	5	1	1	—	
Andere Wiesen	3,7	3,0	—	—	1	1	6	1	4	—	

Groß-Strehlitz, den 27. Juni 1909.

Unter Bezugnahme auf meine im Stück 12 des Kreisblattes vom 26. März 1909 erlassene Verfügung bringe ich nachstehend noch ein Verzeichnis der nachträglich angeführten Bullen zur allgemeinen Kenntnis.

Groß-Strehlitz, den 24. Juni 1909.

Nr.	Der Bullenbesitzer			Des Bullen			Bemerkungen.
	Name	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Klasse	
1	Kasit Johann	Mühlenteufel	Jeschona	rotweiß	2	Landvieh	ausgef. angef. am 19. 3. 09
2	Kaezel Maria	Bauer	Stubendorf	rot	1 1/2	Landrasse	" 2. 4. 09
3	Wlarska Susanna	Bauer	Poremba	schwarzschief	1 1/2	Niederungsvieh	" 3. 4. 09
4	Blauth Just	Ziellenhof		rotschief	1 1/2	Landvieh	" 3. 4. 09
5	Smundt Anton	Bauer	Groß-Stanislaw	weißgrau	1 1/2	Echl. Landrasse	" 15. 4. 09
6	Bojwa Franz			schwarzweiß	1 1/2	"	" do.
7		Gutsbesitzer	Scharnosin		2 1/2	Niederungsvieh	" 20. 4. 09
8	Wachta August	Bauer	Schenkowitz	schwarzschief	1 1/2	Landvieh	" 13. 4. 09
9	Rosziontau		Dominium	schwarzweiß	2 1/2	Niederungsvieh	" 20. 4. 09
10	Geraha Johann	Bauer	Gonschiorowitz		1 1/2	"	" 26. 4. 09
11	Wäkeel Johann	Kolonist	Bierchlesche	rotweiß	1 1/2	"	" 3. 5. 09
12	Wladislaw Josef	Bauer	Sucholona	braun, weißgefled. im Stern	1 1/2	"	" 14. 5. 09
13	Wladislaw Josef		Tarawa	weißrot	1 1/2	Landvieh	" 1. 3. 09
14	Wlarska Johann	Kolonist	Liebenhain	weiß und rot gefledt	1	"	" 25. 5. 09

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 26 des „Groß-Strehly'er Kreisblatt“
vom 2. Juli 1909.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Hebammenbezirk Keltch, bestehend aus Gemeinde und Gutsbezirk Keltch und Gemeinde Borowian der Hebamme Katharina Parusel übertragen worden ist. Die beteiligten Guts- und Gemeinde-Vorstände haben dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
Groß-Strehly, den 24. Juni 1909.

Bestätigt der Oberinspektor Friedrich Schramm in Zyrowa als Gutsvorsteherstellvertreter für die Gutsbezirke: Jeschona, Krempa, Olescha und Zyrowa.

Bestellt der Oberinspektor Friedrich Schramm aus Zyrowa zum Waisenrat für die Gutsbezirke: Jeschona, Krempa, Olescha und Zyrowa.
Groß-Strehly den 24. Juni 1909.

Bestellt der Häusler Josef Mantlik aus Groß-Pluschütz zum Ortsrheber dieser Gemeinde.
Groß-Strehly, den 24. Juni 1909.

Bestellt der Bauer Vinzent Ceballa aus Dollna zum Waisenrat dieser Gemeinde.
Groß-Strehly, den 28. Juni 1909.

Der Königliche Landrat, Geheimen Regierungsrat.
von Uten

Betrifft die Einkommen- und Ergänzungsteuer-Veranlagung für 1909.

Im Anschluß an meine Kreisblattverfügung vom 3. April d. Js. Absatz 2 — Stück 14 Seite 94 — erhalten die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises die **Staatssteuerrolle für das Steuerjahr 1909** mit dem Auftrage, dieselbe dem Ortssteuererheber zur Anfertigung des Heberegisters zuzusenden und die Rolle alsdann **sorgfältig** aufzubewahren.

In den Staatssteuerrollen sind über den Steuerbeträgen in Spalte 4 und 5 die nach dem Gesetze, betreffend die Berechtigung der Mittel zu Dienststeuerminderungen, vom 26. Mai 1909, G.-S. S. 85, von allen Einkommensteuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 1200 Mark und von allen Ergänzungsteuerpflichtigen zu erhebenden **Steuerzuschläge mit blauer Tinte** einzutragen. Bei Bemessung der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben bleiben die Steuerzuschläge außer Betracht. Es dürfen demnach die Zuschläge der von der Einkommensteuer abgeleiteten Gemeindesteuer u. s. w. nur wie bisher von der veranlagten Einkommensteuer, welche in der Staatssteuerrolle mit schwarzer Tinte eingetragen ist, erhoben werden.

In Betreff der geschäftlichen Behandlung der Steuerzuschläge ist folgendes zu beachten:

1. Die Steuerzuschläge sind gleichzeitig mit den fälligen Einkommensteuer- und Ergänzungsteuerbeträgen von den Steuerpflichtigen zu erheben und an die königliche Kreiskasse abzuführen.

Es ist daher für die **schleunigste** Eintragung der Zuschläge in die Heberegister und in die Steuerzettel Sorge zu tragen. Sind ohne Berücksichtigung der Zuschläge Steuern für das erste Vierteljahr des Steuerjahres 1909 bereits erhoben, so sind die anteiligen Zuschläge im zweiten Vierteljahre nachzuerheben.

2. Bei allen Zu- und Abgangstellungen im Laufe des Steuerjahres sind die Zuschläge mit zu berücksichtigen. In den Zu- und Abgangsbelegen nach Muster XXVa und XXVb der Ausf.-Anw. vom 25. 7. 1906 sind sie in der Spalten 4 und 5 gefondert anzugeben, d. h. ebenso wie in der Staatssteuerrolle über dem veranlagten Steuerfasse

z. B. $\frac{0,80}{16 \text{ M}}$ bezw. $\frac{0,80}{3,20 \text{ M}}$

3. Eine gefonderte Angabe der Steuerfasse und Zuschläge ist hingegen überall da nicht erforderlich, wo es sich um die faßensmäßige Behandlung der Steuern oder um deren Erhebung oder Beitreibung handelt. Der gefonderten Angabe der Zuschläge bedarf es daher nicht:

a. in den Spalten 8 und 9 der Zu- und Abgangsbelege nach Muster XXVa und -b,

b. in den Zu- und Abgangslisten (Spalte 9 bis 14 der Muster XXVI und XXVII),

c. in den Ansaßlisten (Spalte 6 bis 9 des Musters XXX),

d. in den Bestverzeichnissen, in den Lieferzetteln der Gemeinde- und Gutssteuererheber,

e. in den bei Zu- und Abgangstellungen an mich einzureichenden Auszügen aus der Zu- und Abgangskontrolle (Spalte 9 bis 14).

Hier treten an die Stelle der Steuerfasse die zu entrichtenden Steuerbeträge einschließlich der Zuschläge, also z. B. 16 Mk. Einkommensteuer + 0,80 Mk. Zuschlag = 16,80 Mk. bezw. 3,20 Mk. Ergänzungsteuer + 0,80 Mk. Zuschlag = 4,00 Mk.; nur die letzteren Beträge sind in den bezüglichen Spalten nachzuweisen.

Groß-Strehly, den 30. Juni 1909.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission Königliche Landrat von Uten.

Da auf meine Kreisblattverfügung vom 12. d. Mts. Stück 24, Seite 148 eine sehr geringe Anzahl Bestellungen auf die neuen Einkommen- und Ergänzungsteuertarife im Steuerbureau eingegangen ist, empfehle ich nochmals

den Magistraten, Gemeinde- und Guts-Vorständen die Anschaffung dieser sehr nötigen Hilfsmittel und ersuche ich mich binnen längstens 3 Tagen anzuzeigen, ob und wieviel Exemplare von jeder Sorte dieser Tarife gewünscht werden.
Groß-Strehlig, den 30. Juni 1909.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. **Königliche Landrat.**

Die Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben pp. im hiesigen Amtsbezirk hat in der Zeit vom 1. August bis 15. September d. J. zu geschehen. Es wird bemerkt, daß nach abgelaufener Frist eine Revision der zu räumenden Teile durch eine besondere Kommission erfolgen wird.

Unterlassung der Räumung wird gemäß der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten von 1. April 1881 bestraft.

Ujest den 25. Juni 1909.

Der Amtsvorsteher über Schloß Ujest. **Wieczorek.**

Bei je einem notgeschlachteten Schweine 1. der Witwe Marie Brauner in Oleszka, 2. des Häuslers Theofil Nowollit ebendafelbst, 3. des Bauers Anton Sagan in Zyrowa ist Kotlauf festgestellt worden. Die Gehöfte sind bis auf Weiteres gesperrt.

Zyrowa, den 23. Juni 1909.

Der Amtsvorsteher.

Nachdem die Kotlauffeuche bei den Schweinen des Häuslers Theodor Zydel in Stubendorf erloschen ist, wird die angeordnete Gehöftssperre hiermit aufgehoben.

Stubendorf, den 23. Juni 1909.

Der Amtsvorstand.

Die Pferde-Influenza bei den Pferdebesitzern Josef Kubistin in Olschowa, Franz Fogiel und Konstantin Knappig in Scharnowin ist erloschen und die Sperre aufgehoben.

Schloß Groß-Strehlig, den 30. Juni 1909.

Der Amtsvorstand.

Ueber das Gehöft des Gasthausbesizers Johann Kofek in Dollna ist wegen Kotlauf die Sperre verhängt.
Schloß Groß-Strehlig, den 28. Juni 1909.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per	
		Weizen	Koggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Sweibohnen	Linsen	Kartoffeln	Neu	Stroh	Butter	Eier		
		M. vl.	M. vl.	M. vl.	M. vl.	M. vl.	M. vl.	M. vl.	M. vl.	M. vl.	M. vl.	M. vl.	M. vl.	M. vl.	M. vl.
Groß-Strehlig am 28. Juni 1909.	obster	27 00	21 00	18 00	21 00	26 —	22 00	26 00	4 80	10 80	38 —	2 60	3 20		
	Neubster	24 00	20 00	16 —	20 00	24 —	21 00	24 —	4 00	10 00	36 —	2 40	3 00		

Anzeigen

Steinbruchaufseher

ge sucht.
Angebote an die Expedition
d. Bl.

Kohlen

Stück u. Würfel a 39 Pfg.
Rußkohle Ia 59
Rußkohle IIa 54
pro Ztr. direkt ab Grube.

Beste Fabrikkohlen billigst,
Frachtkosten werden reich mitgereicht.
Erich Mollow, Ratibor O.-S.

Geschäfts-Übernahme.

Hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich das **Kolonial-waren-Geschäft** Kreuzkirch-Gartenstraße-Gde, welches Herr Kaufmann **Reinh. E. Oelrich** inne hatte, übernommen habe.
Bei reicher Auswahl werde ich nur mit guter Ware zu billigsten Preisen dienen und bitte die geehrten Abnehmer, mein Unternehmen durch Zuwendung geschäftlicher Kundschaft gütigst unterstützen zu wollen.

Groß-Strehlig, den 1. Juli 1909.
Hochachtungsvoll

L. Grobelny.

Suche der 1. 10. 09 ein
Landgasthaus
im Kreise Groß-
Strehlig zu pachten.
Off. unt. S. N. an die Expedition der
Zeitung.

Die am 8. Juni cr. dem Lehrer
Herrn **Ungvad** aus Mallnie zuge-
fügte Beleidigung nehme ich hiermit
zurück und beste Abbitte.

Oderwanz, am 25. Juni 1909.
Ludwig Gabor.

**Incarnatlee,
blaue Saat-Lupine,
gelbe Saat-Lupine**
officiert zu en-gros Preisen
J. B. Klose.

Redaktion: Für den amtlichen Teil **Königl. Kreis-Sekretär Fleischer**, für den Anzeigenenteil **G. Gübner**.
Trud- und Verlag von **Georg Gübner** in Groß-Strehlig.

Osw. Kampf, Hauptstadt, Gew. Strehlig, O.-S.